

Gemeinde Muggensturm		Beschlussvorschlag		52/2024 ÖS			
Amt: Hauptamt		Beratungsfolge		Sitzung am			
		Gemeinderat		16.09.2024			
AZ.:				öffentlich			
Beratungsergebnis:							
Bearbeiter: Marina Schmidt							
Verfasser: Marina Schmidt							
einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Beschlussvorschlag	Abweichung	Kein Beschluss wird nachgereicht

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung Erweiterung des bestehenden Logistikzentrums und die Erhöhung der Lagermengen sowie Stoffpalettenerweiterung mit integriertem Bauantrag zum Neubau einer Gefahrguthalle; Heinkelstraße 20 und 24, Flst. Nr. 8459/5 und 8459

Der Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit integriertem Bauantrag ist am 17.07.2024 bei der Gemeinde Muggensturm eingegangen.

Historie

Auf dem Betriebsgelände der Hinkelstraße 20 lagern bereits verschiedene Gase (Propan, Sauerstoff, Acetylen, Chlor, Ammoniak, Distickstoffoxid, Wolframhexafluorid, Stickstofftrifluorid und Flour) in ortsbeweglichen Druckbehältern innerhalb der Mengenschwellen für die Anlagennummer 9.3.2 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSCHV) aufgelisteten Stoffe. Diese Stoffe sind von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von 2007 und 2017 abgedeckt.

Planung

Änderungsantrag zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Weiterhin ist auf dem Grundstück in der Heinkelstraße 20 ein Gefahrstofflager geplant. Es werden verschiedenen Gase, Gasgemische und Flüssigkeiten angeboten. Das benachbarte Grundstück Heinkelstraße 24 ist für die Verwaltung, die Werkstatt und als Parkplatz des Fuhrparkes vorgesehen.

Es ist mit vorliegender Planung zur immissionsrechtlichen Änderungsgenehmigung geplant die Menge von entzündbaren Gasen in Druckflaschen mit der Anlagennummer 9.1.1.2 (V) und die Lagermengen der Propan-Leergut-Druckgasflaschen zu erhöhen. Mit der Lagermengenerhöhung werden die Mengenschwellen der Störfallverordnung (StörfallV) überschritten, sodass der Betrieb fortan als Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5 a BImSchG der unteren Klasse einzustufen ist und den Grundpflichten der StörfallV unterliegt (Störfallbetrieb). Gemäß § 3 Abs. 5 c BImSchG sollen zwischen Betriebsbereichen und Schutzobjekten angemessene Sicherheitsabstände gewahrt werden. Der angemessene Sicherheitsabstand ist durch die Lagerung der toxischen Gase innerhalb der Lagerhalle gutachterlich zu 69 Meter (Chlorflasche) ermittelt worden. Der Abstand zu dem Schutzobjekt Bahnlinie wird unterschritten. Unter anderem deshalb ist dieser vorliegende Änderungsantrag der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erforderlich.

Im Weiteren umfasst die geplante Änderung eine Stoffpalettenerweiterung für Wasserstoff, Schwefeldioxid, Fluorwasserstoff, Chlorwasserstoff, Trichorsilan, Bortrifluorid, Arsin, Phoshin, Stickstoffmonoxid, Chlortrifluorid, Germaniumwasserstoff, Diboran, Bortrichlorid, Bromwasserstoff, Dichlorsilan, Methan und verschiedenen entzündbare und oxidierende Gasgemische.

Es ist ein Freilager für brennbare Gase in ortsbeweglichen Druckgasbehältern (wie Propan, Methan, Ethylen und entzündbare Gasgemische) geplant. Die Behälter werden auf verschiedenen Lagerflächen auf dem Grundstück Heinkelstraße 20 gelagert. Die Aufteilung der Lagerflächen kann dem

Lageplan in der Anlage entnommen werden.

Die Gase werden per LKW angeliefert und mittels Gabelstapler am Lagerort abgeladen und mit sogenannten Ameisen (kleinere Stapler) ein- und ausgelagert. Sie werden für Kundenlieferungen bereitgestellt, auf LKW verladen und ausgeliefert.

Die Lagerung der toxischen Gase ist in der neu geplanten Lagerhalle vorgesehen. Daneben ist in der neu geplanten Lagerhalle vorgesehen Trichlorsilan, toxisch + entzündbare Gase sowie toxisch + oxidierende Gase zu lagern.

Es soll kein offener Umgang bzw. keine Ab- oder Umfüllung der betreffenden Stoffe oder Gemische stattfinden. Für eine sichere Lagerung sind Maßnahmen nach TRGS 510 umgesetzt, welche die Anforderungen an Brandschutz und Lagerung von Gefahrstoffen, einschließlich Sicherungsmaßnahmen berücksichtigt.

Die Gefahrstofflagerungen befindet sich auf einem bereits versiegelten Bereich des Betriebsgeländes. Der größte Teil der Gase würden sich bei einem Störfall verflüchtigen, deshalb ist gemäß dem Ingenieurbüro für Umweltschutz und Sicherheit GmbH in Kämpfelbach eine Bodenverunreinigung unwahrscheinlich. Flüssige wassergefährdende Stoffe werden auf Auffangwannen gelagert.

Durch die Lagerung der Behälter entstehen im Regelbetrieb keine Emissionen. Für den innerbetrieblichen Transport sowie bei Anlieferung und Abtransport können geringfügige Emissionen durch Verbrennungsmotoren der LKW und Stapler entstehen. Im Störfall (z. B. Behälterleckage) wäre eine luftgetragene Verunreinigung nur kurzfristig (weniger als 15 Minuten).

Druckgasbehälter und sonstige am Standort verwendete Gefahrgutbehälter sind Mehrweggebinde. Die leeren Mehrwegbehälter werden im rückwärtigen Grundstücksbereich im Freien gelagert.

Zu den Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Störfällen zählen unter anderem:
die Verwendung geprüfter, dichter und mit einer Schutzkappe versehenen Druckgasbehälter aus Stahl mit Gefahrgut-Zulassung, Transport der gesicherten Druckgasbehälter in Transportkäfigen aus Metall bzw. Transport der Druckgasfässer einzeln, Lagerung von besonders gefährlichen Stoffen im Gebäude und in separaten Lagerabschnitten, Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Werksgelände für LKW und Gabelstapler und regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter

Darüber hinaus wurden Schutzmaßnahmen gegen Zugriff Unbefugter getroffen. Zu den Maßnahmen zur Vermeidung eines Zugriffs Unbefugter zählen unter anderem:

Einzäunung des Werksgeländes, zusätzliche Sicherung der Lagerhalle, regelmäßige Kontrolle eines Sicherheitsdienstes außerhalb der Betriebszeiten, Anweisung der Mitarbeiterwerksfremde Personen direkt anzusprechen und ein Sicherungsplan

Es sind damit ausreichend Schutzmaßnahmen getroffen, dass Störungen mit Auswirkungen nicht eintreten und ein unbefugter Zugriff verhindert wird.

Beurteilung zu Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung Erweiterung des bestehenden Logistikzentrums und die Erhöhung der Lagermengen

Die Verwaltung sieht die Erhöhung der Lagermengen der Gase sowie Stoffpalettenerweiterung, wie aus den Gutachten und Planungsunterlagen entnommen werden kann, als nicht unkritisch (geringer Abstand zur Bahnanlage), aber noch als vertretbar an. Die Zuständigkeit für die umfassende Prüfung und Beurteilung liegt bei der Abteilung Umwelt des Regierungspräsidium Karlsruhe.

Planung

Bauantrag zum Neubau einer Gefahrguthalle

In östliche Richtung soll auf dem Grundstück der Heinkelstraße 20 neben dem bestehenden Werkstattgebäude mit Büro eine neue Gefahrguthalle als Lagerhalle errichtet werden. Die Gefahrguthalle

ist mit einer Länge von 20,69 m, einer Breite von 20,00 m und einer Firsthöhe von ca. 7,07 m geplant. Das Gebäude ist zweigeschossig. Im Erdgeschoss sollen verschiedene Gase gelagert werden. Im Obergeschoss ist ein Spitzboden mit einer Lichtkuppel in der Mitte der Halle angedacht. Das Dach ist mit Stahl-Sandwich-Trapezblech geplant. Die Dachform ist als sehr flaches Satteldach vorgesehen.

Die Gefahrguthalle soll in vier separate Räume aufgeteilt werden, damit in jedem Raum eine andere Art von Gase gelagert werden kann. Die einzelnen Räume sollen über einen gemeinsamen Flurbereich in der Mitte der Halle erschlossen werden. Auf der Südseite der Halle ist ein Tor vorgesehen. Durch dieses können die Gase direkt vom Betriebsgelände in die Gefahrguthalle transportiert werden.

Rechtsgrundlage zur Beurteilung des Bauantrags

Das Bauvorhaben liegt gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Industriegebiet Schleifweg“ und entspricht nicht seinen Festsetzungen.

Befreiung von Überschreitung der Baugrenze des zeichnerischen Teils des Bebauungsplanes „Industriegebiet Schleifweg“

Es wurde mit den Anträgen zusammen ein Antrag auf Befreiung vom Bebauungsplan „Industriegebiet Schleifweg“ in Bezug der Überschreitung der Baugrenze an der östlichen Grundstücksecke des Grundstücks Hinkelstraße 20 gestellt. Die Baugrenze ist in Dreiecksform um 2,7 m² (2,33 m x 2,50 m) überschritten. Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes „Industriegebiet Schleifweg“ wurde die Baugrenze so festgesetzt, dass in der Ein- und Ausfahrt von der Heinkelstraße in die Stichstraße zur Heinkelstraße jeweils rechts und links der Stichstraße zur Heinkelstraße ein Sichtdreieck vorhanden ist. Dieses Sichtdreieck wird mit der vorliegenden Planung zur Gefahrguthalle überschritten.

Städtebauliche Beurteilung des Bauantrags und des Antrags auf Befreiung von Überschreitung der Baugrenze des zeichnerischen Teils des Bebauungsplanes „Industriegebiet Schleifweg“

Die Verwaltung hat die Auffassung, dass grundsätzlich auf dem Grundstück Platz für eine Gefahrguthalle vorhanden ist, sodass aus Sicht der Verwaltung eine weitere Halle auf dem Grundstück errichtet werden kann. Allerdings ist die Überschreitung am Sichtdreieck an der östlichen Grundstücksgrenze ist nach Auffassung der Verwaltung sehr kritisch zu sehen, weil bisher an den Sichtdreiecken an den Kreuzungsbereichen des Geltungsbereichs des Bebauungsplan „Industriegebiet Schleifweg“ die baulichen Anlagen mit ausreichend Abstand zu den Sichtdreiecken errichtet wurden. Dadurch wirken die Kreuzungsbereiche im Industriegebiet bisher aufgelockert. Würde die geplante Gefahrguthalle mit einer Wandhöhe von ca. 4,70 m wie im Lageplan dargestellt, so dicht am Sichtdreieck errichtet werden, würde dieser ohnehin schon enge Kreuzungsbereich sehr erdrückend wirken. Dies sollte vermieden werden.

Daneben ist auch darauf zu achten, dass der Verkehr von der Hinkelstraße in die Stichstraße zur Heinkelstraße oder von der Stichstraße zur Heinkelstraße in die Heinkelstraße nicht beeinträchtigt wird. Bei so einer nahen Bebauung am Grundstückseckbereich ist dies nicht ausgeschlossen.

Deshalb schlägt die Verwaltung vor, aus städtebaulicher Sicht dem Bauantrag zum Neubau einer Gefahrguthalle unter der Bedingung zu zustimmen, dass alle Festsetzungen des Bebauungsplanes „Industriegebiet Schleifweg“ eingehalten werden. Die Befreiung für die Überschreitung der Baugrenze mit der Gefahrguthalle im Sichtdreieck zu erteilen, ist aus Sicht der Verwaltung aus städtebaulicher und verkehrsrechtlicher Sicht nicht vertretbar.

Hinweis:

Vor Ort wurden einige Gasflaschen auf dem Grundstück Heinkelstraße 24 gesehen. Der Verwaltung ist nicht bekannt, dass auch Gasflaschen auf dem Grundstück der Heinkelstraße 24 gelagert werden dürfen. Die Lagerung von Gasflaschen auf dem Grundstück der Hinkelstraße 24 ist mit dem aktuellen Antrag nicht vorgesehen. Der Hinweis wird in die Stellungnahme an das Regierungspräsidium

Karlsruhe aufgenommen. Darüber hinaus wird mitgeteilt, dass sollte die Lagerung auch auf Grundstück Heinkelstraße 24 ausgeweitet werden wollen, dies auch entsprechend in den Antragsunterlagen darzustellen ist und in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mitaufgenommen werden muss, damit alle Beteiligten über die Änderung informiert sind.

Stellplätze:

Auf dem Baugrundstück Hinkelstraße 20 befinden sich im rückwärtigen Bereich in westliche Richtung drei Grenzgaragen. In den Antragsunterlagen wurde lediglich mitgeteilt, dass Stellplätze vorhanden sind und dass der Fuhrpark auf dem Grundstück Heinkelstraße 24 abgestellt werden soll. Da es sich um Grundstücke im Industriegebiet handelt, prüft die Baurechtsbehörde die Stellplätze.

Abstandsflächen/Grenzabstände/Baulasten

Gemäß dem beiliegenden Lageplan liegen die Abstandsflächen auf dem Baugrundstück der Heinkelstraße 20 und zu einem kleinen Teil auf der Stichstraße zur Heinkelstraße. Die Prüfung der Abstandsflächen und Grenzabstände sowie die Notwendigkeit von evtl. Baulastenübernahmen liegt bei der Baurechtsbehörde.

Haushaltrechtliche Deckung:

-

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung schlägt vor, dem immissionsschutzrechtlichen Antrag zur Erweiterung des bestehenden Logistikzentrums und der Erhöhung der Lagermengen sowie Stoffpalettenerweiterung zu zustimmen.
2. Die Verwaltung schlägt vor, aus städtebaulicher Sicht dem Bauantrag zum Neubau einer Gefahrguthalle unter der Bedingung zu zustimmen, dass alle Festsetzungen des Bebauungsplanes „Industriegebiet Schleifweg“ eingehalten werden.
3. Die Verwaltung schlägt vor, die Befreiung für die Überschreitung der Baugrenze mit der Gefahrguthalle nicht zu erteilen.

Anlagen:

- 1 Kurzbeschreibung
- 2 Erläuterungsbericht
- 3 Übersichtsplan
- 4 Fotos
- 5 Lagepläne
- 6 Plan
- 7 Gefahrstoffe

ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE KURZBESCHREIBUNG

Die Gräßle Transport GmbH & Co. KG, nachfolgend Gräßle genannt, ist ein spezialisiertes Transportunternehmen, das Druckgase in ortsbeweglichen Gefahrgutbehältern auf ihrem Gelände zwischenlagert und zu ihren Kunden transportiert. Zu dem umfangreichen Angebot gehören verschiedenste Gase und Gasgemische und Flüssigkeiten. Zur Anpassung an die Marktlage ist am Standort eine Lagermengenerhöhung und Stoffpalettenerweiterung der zwischengelagerten Stoffe und Gemische geplant. Hierfür wird eine Änderungsgenehmigung im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung nach §16 BImSchG angestrebt.

Anlagen- und Prozessbeschreibung

Die Änderung umfasst eine Lagermengenerhöhung für bereits vor Ort lagernde und genehmigte Stoffe wie Propan, Sauerstoff, Acetylen, Chlor, Ammoniak, Distickstoffoxid, Wolframhexafluorid, Stickstofftrifluorid und Fluor sowie eine Stoffpalettenerweiterung für Wasserstoff, Schwefeldioxid, Fluorwasserstoff, Chlorwasserstoff, Trichlorsilan, Bortrifluorid, Arsin, Phosphin, Stickstoffmonoxid, Chlortrifluorid, Germaniumwasserstoff, Diboran, Bortrichlorid, Bromwasserstoff, Dichlorsilan, Methan und verschiedene entzündbare und oxidierende Gasgemische.

Die Behälter werden auf verschiedenen Lagerflächen gelagert. Es findet kein offener Umgang bzw. keine Ab- oder Umfüllung der betreffenden Stoffe oder Gemische statt. Für eine sichere Lagerung sind Maßnahmen nach TRGS 510 umgesetzt, welche die Anforderungen an Brandschutz und Lagerung von Gefahrstoffen, einschließlich Sicherungsmaßnahmen, berücksichtigt.

Umweltverträglichkeit

Gräßle hat INGUS damit beauftragt, Grundlagen für die Umweltverträglichkeitsvorprüfung zur Erweiterung des Gebindelagers nach §9 Abs. 4 UVPG zu erarbeiten. Diese sind in einer Checkliste dokumentiert, deren wesentliche Ergebnisse nachfolgend dargestellt sind.

Boden: Die Anlage befindet sich auf einem bereits versiegelten Bereich des Betriebsgeländes. Die Stoffe werden in geschlossenen Behältern gelagert und transportiert. Da es sich größtenteils um Gase handelt, die sich im Störfall verflüchtigen, ist eine Bodenverunreinigung unwahrscheinlich. Flüssige wassergefährdende Stoffe werden auf Auffangwannen gelagert.

Luft: Durch die Lagerung der Behälter entstehen im Regelbetrieb keine Emissionen. Für den innerbetrieblichen Transport und bei Anlieferung und Abtransport können geringfügige Emissionen durch Verbrennungsmotoren der LKW und Stapler entstehen. Im Störfall (Behälterleckage) wäre eine luftgetragene Verunreinigung nur kurzzeitig (kleiner 15 Minuten).

Wasser: Es entsteht kein Abwasser, das Gaselager benötigt auch keine Wasserversorgung. Oberflächenwasser wird über die bestehende öffentliche Kanalisation abgeleitet.

Lärm: Die Erweiterung der Anlage ist mit keiner relevanten Lärmerhöhung verbunden. Da Transportvorgänge zukünftig teilweise innerhalb einer Lagerhalle stattfinden, sind mit der Änderung geringere Lärm-Emissionen zu erwarten. Für erforderliche Bauarbeiten der geplanten Lagerhalle ist mit zeitlich begrenztem Baulärm zu rechnen.

Natur und Landschaft: Das Landschaftsbild wird durch die Lagermengenerhöhung nicht verändert, da vorwiegend eine Blocklagerung und keine Lagerung in die Höhe stattfindet. Im Störfall befinden sich keine Schutzobjekte oder Schutzgebiete im angemessenen Sicherheitsabstand.

Abfälle: Im Gaselager fallen keine Abfälle an, Druckgas- und sonstige am Standort verwendete Gefahrgutbehälter sind Mehrweggebinde.

Licht: Für die Anlage ist keine zusätzliche Lichtquelle nötig, die Fläche wird mit der vorhandenen Außenbeleuchtung beleuchtet. Die Lagerhalle erhält im Dach eine Lichtkuppel zur natürlichen Belichtung sowie in den geschlossenen Lagermodulen eine künstliche Beleuchtung ohne relevante Auswirkung.

Erschütterungen: Für die Errichtung der Lagerhalle sind nur zeitlich begrenzte und geringfügige Erschütterungen zu erwarten. Im Anlagenbetrieb gibt es keine relevanten Erschütterungen.

Anlagensicherheit:

Der angemessene Sicherheitsabstand wurde in einem Abstandsgutachten zu 69 m (Chlorflasche) ermittelt. Im unwahrscheinlichen Störfall betreffen mögliche schädliche Auswirkungen (Überschreitung des ERPG-2¹ Wertes) daher kurzzeitig (weniger als 15 Minuten) keine Schutzobjekte. Auswirkungen oder Folgen eines Gasflaschenbrandes wirken sich nicht relevant auf die Umgebung aus (siehe Grafik auf Seite 3).

Zu den Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Störfällen zählen u.a.: Verwendung geprüfter, dichter und mit einer Schutzkappe versehene Druckgasbehälter aus Stahl mit Gefahrgut-Zulassung, Transport der gesicherten Druckgasbehälter in Transportkäfigen aus Metall bzw. Druckgasfässer einzeln, Lagerung von besonders gefährlichen Stoffen im Gebäude und in separaten Lagerabschnitten, Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Werksgelände für LKW und Gabelstapler und regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter. Des Weiteren sind Schutzmaßnahmen gegen Zugriff Unbefugter getroffen.

Zu den Maßnahmen zur Vermeidung eines Zugriffs Unbefugter zählen u.a.: Einzäunung des Werksgeländes, zusätzliche Sicherungen der Lagerhalle, regelmäßige Kontrollen eines Sicherheitsdienstes außerhalb der Betriebszeiten, Anweisung der Mitarbeiter werksfremde Personen direkt anzusprechen, Sicherungsplan nach ADR.

Es sind damit ausreichend Schutzmaßnahmen getroffen, dass Störungen mit Auswirkungen nicht eintreten und ein unbefugter Zugriff verhindert wird.

Die Feuerwehr ist mit Informationen ausgestattet, um im Ereignisfall schnelle Hilfe leisten zu können.

¹ Der ERPG-2 Wert beschreibt die maximale luftgetragene Konzentration unterhalb derer angenommen wird, dass Individuen dieser 1 Stunde ausgesetzt werden können, ohne dass ihnen irreversible oder andere gravierende Gesundheitseffekte widerfahren, die ihre Fähigkeit beeinträchtigen können, Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

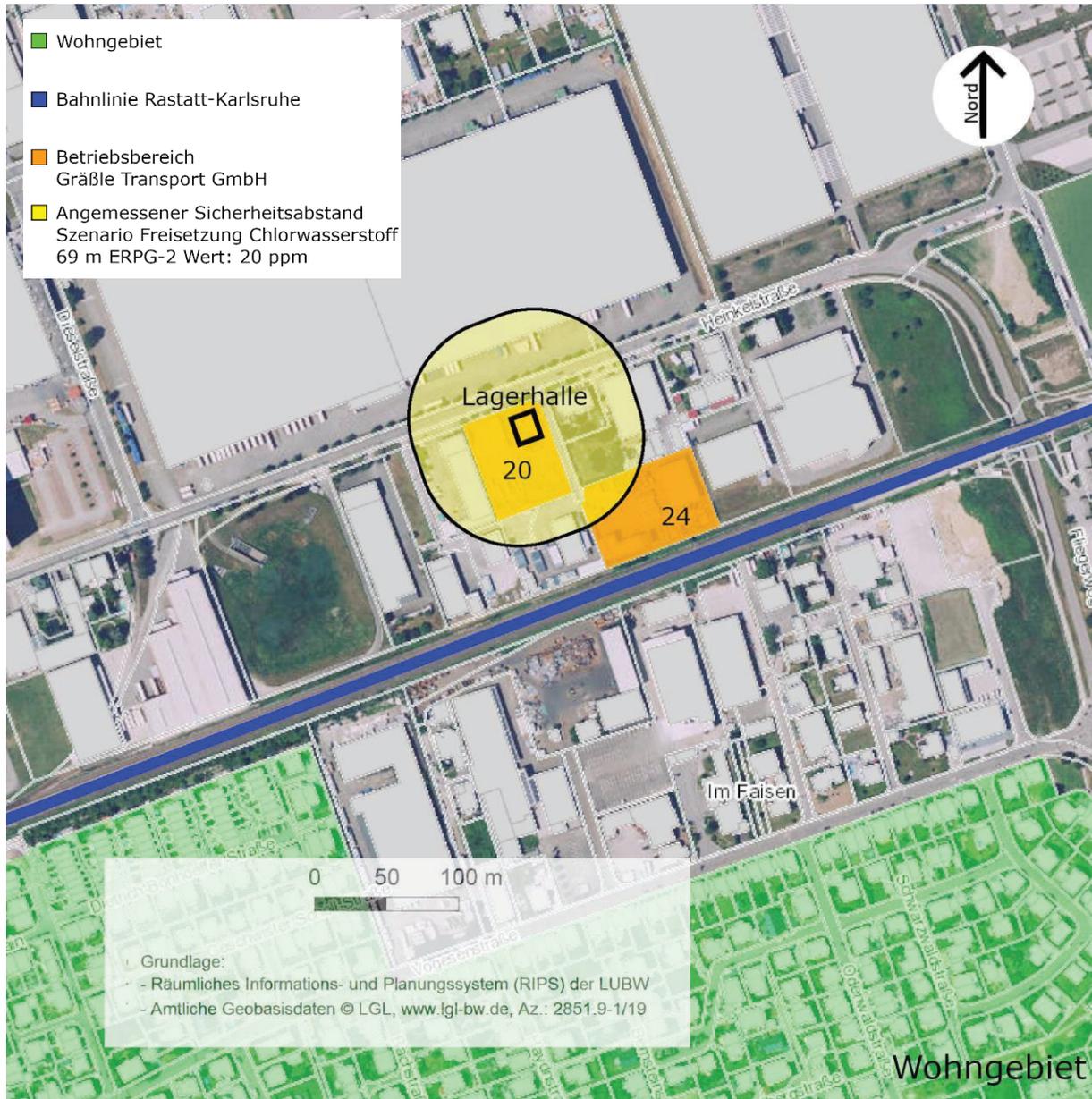


ABBILDUNG: PLANAUSSCHNITT ANGEMESSENER SICHERHEITSABSTAND

INGUS INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTSCHUTZ UND SICHERHEIT GMBH

Gründlestr. 9; 75236 Kämpfelbach

JUNI 2024

**Erläuterungsbericht zum
Antrag nach §16 BImSchG
für die Erweiterung des Gaselagers
in 76461 Muggensturm**

Gräble Transport GmbH & Co. KG

Heinkelstraße 24

76461 Muggensturm

Erstellt in Zusammenarbeit mit

INGUS
Ingenieurbüro für
Umweltschutz und Sicherheit

Gründlestr. 9

75236 Kämpfelbach

Telefon: 0 72 32-31 51-40

Telefax: 0 72 32-31 51-44

E-Mail: info@ingus-gmbh.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANTRAG	3
2	VERANLASSUNG / ANTRAGSGEGENSTAND.....	3
2.1	Veranlassung	3
2.2	Antragsgegenstand	4
2.3	Örtliche Lage	4
3	ANLAGEN- UND BETRIEBSBESCHREIBUNG.....	6
4	UMWELTWIRKUNGEN UND SCHUTZMAßNAHMEN	9
4.1	Luftpfad / Immissionsschutz.....	9
4.2	Lärm-Emissionen / Lärmschutz.....	9
4.3	Licht	9
4.4	Anlagensicherheit.....	9
4.5	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	10
4.6	Abwasser.....	10
4.7	Wärmenutzung / Energieeffizienz	10
4.8	Maßnahmen nach Betriebseinstellung.....	11
4.9	Brandschutz	11
4.10	Arbeitsschutz	12
4.11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	12
4.12	Eignungsfeststellung.....	14
4.13	Natur-, Landschafts- Bodenschutz und Umweltverträglichkeit	14
4.14	Ausgangszustandsbericht	14

1 ANTRAG

s. Antragsformulare 1.1, 1.2 (Register 1)

2 VERANLASSUNG / ANTRAGSGEGENSTAND

2.1 VERANLASSUNG

In der Gemeinde Muggensturm liegt im nördlich gelegenen Industriegebiet das Werksgelände der Gräßle Transport GmbH & Co. KG, im weiteren Verlauf Gräßle genannt.

Auf dem Betriebsgelände (Lagerort: Heinkelstraße 20) von Gräßle lagern verschiedene Gase in ortsbeweglichen Druckbehältern innerhalb der Mengenschwellen für die Anlagennummer 9.3.2 der 4.BImSchV. Gräßle plant nun eine Mengenerhöhung und Stoffpalettenerweiterung der betreffenden in Anhang 2 der 4. BImSchV aufgelisteten Stoffe. Das vorhandene Fass- und Flaschenlager für druckverdichtete und druckverflüssigte Gase ist mit der geplanten Mengenerhöhung als genehmigungsbedürftig nach BImSchG weiterhin mit der Anlagennummer 9.3.2 der 4. BImSchV einzustufen.

Der Antrag schließt eine Mengenerhöhung von entzündbaren Gasen in Druckgasflaschen mit der Anlagennummer 9.1.1.2 (V) mit ein. Zusätzlich sollen auch die Lagermengen der Propan-Leergut-Druckgasflaschen berücksichtigt werden. Die Anzahl der Druckgasbehälter von Voll- und Leergut ist überschlägig gleich hoch, sodass bei einer konservativen Annahme von 5 % Restmenge in den restentleerten Druckgasbehältern hierfür weitere 50 kg Propan angezeigt werden. Für eine Übersicht der o.g. Stoffe und Stoffmengen siehe Tabelle 1 bzw. übersichtlicher in Tabelle „Lagermengen“ in Register 4.

Die Formblätter für Genehmigungsanträge des Landes Baden-Württemberg sind in Register 1 abgelegt.

Mit der Lagermengenerhöhung werden die Mengenschwellen in Spalte 4 der Tabelle in Anhang 1 der StörfallV (12.BImSchV) überschritten, sodass Gräßle fortan als Betriebsbereich nach §3 (5a) BImSchG der unteren Klasse einzustufen ist, der den Grundpflichten der Störfall-Verordnung unterliegt.

Gemäß §3 (5c) BImSchG sollen zwischen Betriebsbereichen und Schutzobjekten angemessene Sicherheitsabstände gewahrt werden. Der angemessene Sicherheitsabstand ist durch die Lagerung der toxischen Gase innerhalb der Lagerhalle gutachterlich zu 69 Meter (Chlorflasche) ermittelt worden. Was den Abstand zu möglichen Schutzobjekten, wie der Bahnlinie, unterschreitet. Eine erhebliche Gefahrenerhöhung ist mit der Änderung nicht festzustellen¹,

¹ "Voraussetzung für eine erhebliche Gefahrenerhöhung ist, dass benachbarte Schutzobjekte i.S.d. § 3 Abs. 5d BImSchG betroffen sind." (Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und 12. BImSchV Stand: 11.04.2018)

da keine Schutzobjekte im angemessenen Sicherheitsabstand liegen (siehe auch Fließschema in Register 2) / Vorlage BR Arnsberg.

Der Antrag erfolgt somit nach §16 (2) BImSchG.

2.2 ANTRAGSGEGENSTAND

Siehe Übersichts-Lageplan (Register 3).

Betreiber: Gräble Transport GmbH & Co. KG

Standort: 76461 Muggensturm, Heinkelstraße Nr. 20 (Lager) + 24 (Verwaltung)
Flurstück Nr. 8459 und 8459/5, Gemarkung 3675 (Muggensturm)
Industriegebiet (GI)

Genehmigter Bestand:

- Nr. 9.3.2 nach Anhang 1 der 4.BImSchV:
Lager für Druckgasbehälter mit toxischen Gasen bis max. 4,9 t
sowie vorhandene Anlagen unterhalb einer Genehmigungsschwelle
- Lager für Druckgasbehälter mit inerten Gasen
- Lager für Druckgasbehälter mit entzündbaren Gasen
- Lager für Druckgasbehälter mit brandfördernden Gasen

Beantragt:

- 1.) Mengenerhöhung für das Lager für Gase nach Nr. 9.3.2 in Anhang 1 i.V.m. Anhang 2 der 4. BImSchV, im weiteren Verlauf als „Lagerhalle“ bezeichnet. Die Anlagenummer schließt bestimmte weitere Stoffe (z.B. Acetylen, Wasserstoff, Sauerstoff) ein, die aber separat im Freilager gelagert werden.
- 2.) Lager für brennbare Gase (Propan, Methan, Ethylen und entzündbare Gasgemische in ortsbeweglichen Druckgasbehältern) nach Nr. 9.1.1.2 in Anhang 1 der 4.BImSchV, im weiteren Verlauf als „Freilager“ bezeichnet.

In der Tabelle (Register 4) sind die relevanten Lagermengen (Bestand/Planung) zusammenfassend dargestellt.

2.3 ÖRTLICHE LAGE

Siehe aktuelle Lagepläne (Register 3).

Die Betriebsgelände von Gräble liegen nördlich der Bahnstrecke in Muggensturm, auf den Flurstücken Nr. 8459 und 8459/5 im Industriegebiet (26.08.1974, geändert / ersetzt durch Plan gemäß Satzung vom 21.11.1985 Industriebebauungsplan Gewann "Schleifweg" / Gemeinde Muggensturm).

Das Gefahrstofflager ist auf dem westlichen Betriebsgelände (Heinkelstraße 20) von Gräble geplant, das benachbarte Gelände Heinkelstraße 24 ist für Verwaltung, Werkstatt (zukünftig) und als Parkplatz des Fuhrparks vorgesehen.

Gräble lagert bereits Stoffe aus Anhang 2 zu Nr. 9.3 im Anhang 1 der 4.BImSchV unterhalb der Mengenschwelle in Spalte 4 und plant die Erweiterung dieser Genehmigung. Mit der geplanten Erweiterung bleiben die Mengenschwellen in Spalte 4 des Anhang 2 weiter unterschritten.

Mit der Erweiterung für das Freilager wird die Mengenschwelle für die Anlagennummer 9.1.1.2 (V) mit der geplanten Erhöhung überschritten. Weitere entzündbare (Acetylen und Wasserstoff) sowie oxidierende Stoffe, die unter die Anlagennummer 9.3.2 fallen werden in abgegrenzten Lagerabschnitten (Freilager) gemäß TRGS 510 gelagert.

Der Standort in Muggensturm betreibt Gräble bereits ab dem Jahre 1999.

Zu Maßnahmen zum Punkt Sicherheit wird auf Kapitel 4.3 und das Brandschutzkonzept und Anforderungen zur Lagerung von Gefahrstoffen (Register 4) verwiesen.



Abbildung 1: Örtliche Lage des Betriebsbereiches
(Kartengrundlage: Auszug aus Internet- Daten- und Kartendienst der LUBW)

3 ANLAGEN- UND BETRIEBSBESCHREIBUNG

Siehe Tabelle 1.

Siehe Abbildung 2.

Siehe aktuelle Lagepläne (Register 3).

Im Betriebsbereich von Gräßle werden technische und medizinische Gase in Druckgasflaschen oder Behältern ausschließlich gelagert und umgeschlagen, es erfolgt kein offener Umgang (z.B. Abfüllvorgang).

Das gesamte Betriebsgelände wird mit einem umlaufenden, ca. 2 m hohen Zaun gesichert. Alle Werkstore und Türen sind außerhalb der Betriebszeiten verschlossen, auch im Betrieb wird das Werkstor nur für Ein- und Ausfahrten der LKW oder Gabelstapler geöffnet. Während der Betriebszeiten wird die Anlage (Gefahrstofflager, Nr. 20) durch die anwesenden Mitarbeiter und einer Videoüberwachungsanlage überwacht.

Gaselager für toxische Gase (Lagerhalle)

Die Lagerung der toxischen Stoffe (Anlage der Nummer 9.3 nach Anhang 1 i.V.m. Anhang 2 der 4.BImSchV) findet in der geplanten Lagerhalle statt. Die Lagerhalle wird in voneinander getrennte Lagermodule unterteilt. Die Lagermodule bestehen aus nicht brennbaren Baustoffen (Stahlbeton) und sind jeweils mit einem Tor gesichert, was nur für Ein- und Ausladevorgänge geöffnet wird.

Be- und Entladevorgänge finden vor der Lagerhalle mittels Gabelstapler statt, in die einzelnen Lagermodule werden die Druckgasbehälter, gesichert in Gasflaschengestellen aus Stahl, oder als einzelne Druckgasfässer, mittels Ameise (elektrisch betrieben) gefahren.

Gelagert werden die Gase in für den Transport auf Straßen zugelassenen Druckgefäßen aus Stahl (Gefahrgutbehälter), je nach Gasart gasförmig oder in druckverflüssigtem Zustand.

Für weitere Beschreibungen der Sicherungsmaßnahmen wird auf das „Brandschutzkonzept und Anforderungen zur Lagerung von Gefahrstoffen“ in Register 4 verwiesen.

Arbeitszeiten: Mo-Sa: 07:00 – 16:30

Betriebszeiten: Mo-Sa: 06:00 - 22.00 Uhr

Freilager

Propan, entzündbare und extrem entzündbare Gasgemische, Methan und Wasserstoff-Druckgasflaschen werden in dafür vorgesehenen Lagerbereichen gelagert. Mit der Lagermengenerhöhung wird die Mengenschwelle der Anlage mit der Nummer 9.1.1.2 nach Anhang 1 der 4. BImSchV überschritten und ist Teil des Genehmigungsantrags.

Im Freilager werden auch oxidierende (Anlage der Nummer 9.3 nach Anhang 1 i.V.m. Anhang 2 der 4.BImSchV) und inerte Gase (z.B. Stickstoff, Kohlendioxid, Löschmittel für Gaslöschanlagen) in Druckgasbehältern gelagert.

Die Lagermengen (mit Ausnahme der inerten Gase) sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Verwaltung

Auf dem Betriebsgelände (Nr. 24) befindet sich das Betriebsgebäude mit Büros.

Toxische Gase zum Umschlag

Toxische Gase wie Ammoniak, Chlor und Schwefeldioxid in Druckgasflaschen werden per LKW angeliefert und mittels Gabelstapler am Lagerort (Lagerhalle für toxische Gase) abgeladen und mit sog. Ameisen ein- bzw. ausgelagert. Schließlich werden sie für Kundenlieferungen bereitgestellt, auf LKW verladen und ausgeliefert.

Druckgasflaschen und -fässer

Die Druckgasflaschen bzw. -fässer sind je nach Gasart und Gebindetyp ausgelegt für Drücke bis max. 300 bar (Flaschen) und Mengen bis ca. 700 kg (bzw. 1000 l / Fässer für z.B. Ammoniak). Druckgasflaschen können auch als Flaschenbündel vorhanden sein. Druckgasflaschen bzw. -fässer sind Mehrweggebinde. Die Druckbehälter unterliegen dem einschlägigen Regelwerk und werden regelmäßig wiederkehrend durch zugelassene Fachfirmen geprüft. Es erfolgt bei Gräble keine Abfüllung.

Lagerflächenzuordnung

Die sich aus der Gefährdungsbeurteilung und der Anwendung der Technischen Regeln Gefahrstoffe (insbesondere TRGS 510) ergebende Lagerflächenzuordnung ist in Abbildung 2 dargestellt.

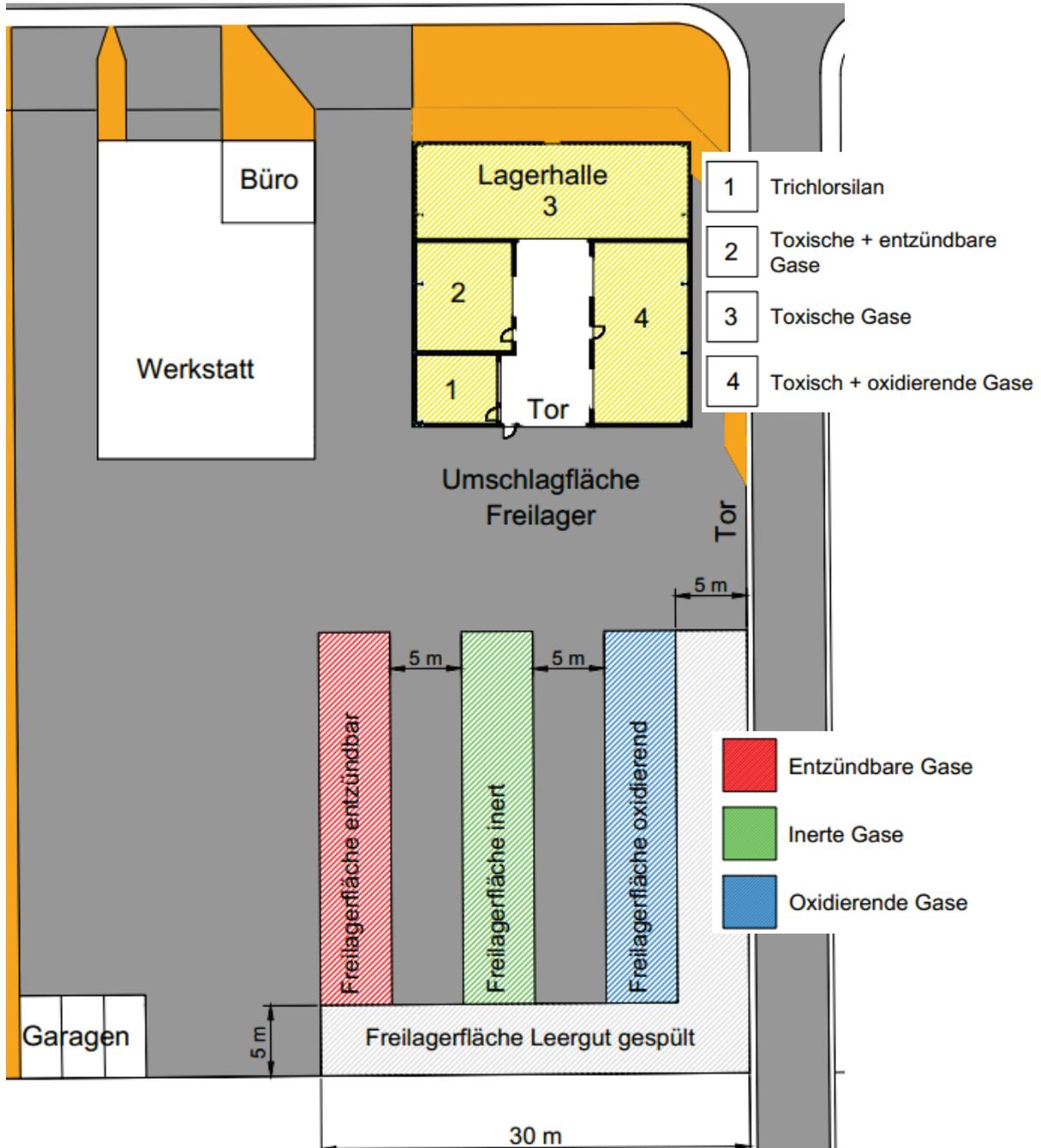


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Lagerplan mit Lagerflächenzuordnung

4 UMWELTWIRKUNGEN UND SCHUTZMAßNAHMEN

4.1 LUFTPFAD / IMMISSIONSSCHUTZ

Die Gebinde sind dicht verschlossen. Größere Leckagen sind höchstens störungsbedingt bei Ent- und Belade- sowie bei Ein- und Auslademanövern zu erwarten. Bei diesen Vorgängen ist mindestens eine Person anwesend, die umgehend auf einen Unfall reagieren bzw. Alarm geben kann. Das Auftreten einer Leckage im Ruhe/Lagerzustand ist als unwahrscheinlich anzusehen. Da es sich bei dem besagten Standort um ein Freilager handelt, ist bei der Lagerung im Regelfall keine Ansammlung von Gasen für die Umgebung zu erwarten.

In der Lagerhalle wird eine technische Lüftung nach Vorgabe der TRGS 510 installiert, die bei Gasdetektion (Gaswarnanlage) über einem bestimmten Wert (wenige ppm) erst aktiviert (Arbeitsschutz) und bei weiterer Überschreitung von einem bestimmten Prozentsatz der unteren Explosionsgrenze (UEG) deaktiviert wird, um eine Freisetzung von toxischen Gasen nach außen zu begrenzen.

Diffuse Emissionen (Staub, Abgase) sind durch innerbetrieblichen Verkehr (Gabelstapler, LKW) auf den bestehenden Pflaster- oder Asphaltflächen nur in geringem Umfang zu erwarten.

Das Gaselager verursacht folglich keine relevanten Emissionen.

4.2 LÄRM-EMISSIONEN / LÄRMSCHUTZ

Mit der Erweiterung des Gaselagers ist keine relevante Erhöhung der Lärmbelastung zu erwarten.

4.3 LICHT

Die Beleuchtung des Lagers (Lagerhalle und Freilager) erfolgt nach den aktuell rechtlichen Vorgaben nach ASR A3.4 (soweit zutreffend). Außerhalb des Betriebs bleiben relevante Bereiche zu, Schutz gegen Eingriffe Unbefugter, beleuchtet. Durch nach unten gerichtete Außen-Beleuchtungen wird der Einfluss auf die Umgebung bzw. einer Lichtverschmutzung geringgehalten.

4.4 ANLAGENSICHERHEIT

Siehe Brandschutzkonzept und Anforderung zur Lagerung von Gefahrstoffen (Register 4).

Siehe Explosionsschutzdokument (Register 4).

Die Druckbehälter sind mit den erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet. Druckgasflaschen werden auf Flaschenpaletten transportiert und gelagert.

Einschlägige Regeln und Normen finden im gesamten Betriebsbereich Anwendung. Gräßle verfügt über ein Sicherheitsmanagementsystem (sonst: organisatorische Maßnahmen), das die die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet.

Bzgl. einzuhaltender Zusammenlagerungsgebote bestehen bei den genannten Gasen für die Lagerung im Freien keine Einschränkungen (Punkt 13.3 (3), Erläuterungen zu Tabelle 12, Abschnitt 3 der TRGS 510). Ein Abstand zu angrenzenden Lagerbereichen mit Brandgefährdung ist ebenso nicht erforderlich, wenn direkte Wärmestrahlung durch einen Brand auf das Lager durch eine Schutzwand (feuerbeständig) verhindert wird. Dazu wird eine entsprechend ausgeführte Wand mit einer Höhe von 2 m Höhe zwischen Lagerbereichen aufgestellt, oder ein räumlicher Abstand von 5 m eingehalten.

Die Zugangsbeschränkung und die Lagerung unter Verschluss werden gemäß Abschnitt 4.3 (4) Punkt 2 und 4 der TRGS 510 getroffen. Zusätzlich zu der schon vorhandenen Umzäunung des Werksgeländes und einem Sicherungsplan nach ADR, wird vor Inbetriebnahme des geplanten Gaselagers ein ca. 2 m hoher Zaun zu angrenzenden Grundstücken errichtet und mit einem Tor verschlossen. Zutritt erhalten nur eine begrenzte Anzahl ausgewählter Mitarbeiter von Gräßle.

Die Lagerhalle für toxische Gase wird zusätzlich abgesichert.

Die Mengenerhöhung der zu lagernden toxischen, oxidierenden und entzündbaren Gase wird mit der geänderten Lagerung von toxischen Gasen innerhalb der Lagerhalle kompensiert und führt somit zu keiner relevanten Veränderung der Anlagensicherheit.

Das Sicherheitsmanagementsystem und das Konzept zur Verhinderung von Störfällen wird der zuständigen Behörde vor Inbetriebnahme vorgelegt und die Information der Öffentlichkeit auf dem Internetauftritt von Gräßle bereitgestellt.

4.5 ABFALLVERWERTUNG UND ABFALLBESEITIGUNG

Im Zusammenhang mit der Lagerung und dem Umschlag von Gasen in Druckbehältern entstehen keine Abfälle (Mehrweggebinde).

4.6 ABWASSER

Es fallen im Gaselager keine Abwässer an. Niederschlags- und Sanitärwässer werden über das bestehende betriebliche Kanalnetz der öffentlichen Kanalisation zugeleitet.

4.7 WÄRMENUTZUNG / ENERGIEEFFIZIENZ

Gemäß § 5 (1) Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Der Lagerbetrieb weist keinen relevanten Energiebedarf auf (Freilager, Lagerhalle, LED-Beleuchtung, Flurförderzeuge).

Durch regelmäßige Wartung der Aggregate und Unterweisung der Mitarbeiter im sparsamen Umgang mit Ressourcen wird der Betreiberpflicht gemäß § 5 (1) Nr. 4 BImSchG dauerhaft Rechnung getragen.

4.8 MAßNAHMEN NACH BETRIEBSEINSTELLUNG

Gemäß § 5 (3) BImSchG hat der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Diesen Forderungen wird bei Betriebseinstellung Rechnung getragen.

4.9 BRANDSCHUTZ

Siehe Brandschutzkonzept und Anforderung zu Lagerung von Gefahrstoffen (Register 4).

Siehe Explosionsschutzdokument (Register 4).

Siehe gutachterliche Eignungsfeststellung (Register 4).

Unter den lagernden Gasen befinden sich auch Gase, die entzündbar, oxidierend oder toxisch sind. Die Lagerung für toxische Gase in der geplanten Lagerhalle bzw. der inerten, entzündbaren und oxidierenden im Freilager erfolgt nach den Vorgaben der TRGS 510.

Von einer erheblichen Risikoerhöhung durch die höheren Lagermengen ist nicht auszugehen. Durch die Lagerung im Gebäude werden Risiken reduziert oder mindestens kompensiert.

Der Bereich ist gegenüber Stoffen und Gemischen mit anderen Lagerklassen sichtbar abgegrenzt. Die Mindestabstände zu Lagerabschnitten mit z.B. oxidierenden Gasen werden eingehalten.

Die Löschwasserrückhalterichtlinie ist für Druckgase (unterteilt in versch, Lagerbereiche) nicht anzuwenden. Die Schwellen für den Geltungsbereich für wassergefährdende Flüssigkeiten (WGK 1 mit mehr als 100 t oder WGK 2 mit mehr als 10 t) bleiben unterschritten.

Das Lager wird davon unabhängig und um zukünftige Änderungen mit Abzudecken als WGK-3 Lager mit der Gefährdungsstufe D beantragt.

4.10 ARBEITSSCHUTZ

Die eingesetzten Arbeitsmittel entsprechen dem Stand der Technik und werden entsprechend betrieben.

Die Mitarbeiter werden über die von den Stoffen und den Arbeitsmitteln ausgehenden möglichen Gefährdungen belehrt. Weiterhin werden ihnen entsprechende Arbeitsschutzmittel und geeignete Arbeitsschutzkleidung zur Verfügung gestellt. In Betriebsanweisungen sind entsprechende Anweisungen getroffen, die ein sicheres und störungsfreies Arbeiten zum Ziel haben.

Fehlverhalten wird durch Schulung und Unterweisung der Mitarbeiter vorgebeugt. Die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz liegt vor.

4.11 UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN

Die Anlage liegt nicht in der Nähe von Fließgewässern und nicht in einem Hochwasserrisikogebiet.

Die Anlage liegt in einem Wasserschutzgebiet IIIB (äußere Zone), „Rheinwaldwasserwerk 43“ (WSG-Nr. 216.043).

Die genannten Gase werden, wie in Kapitel 3 beschrieben, ausschließlich gelagert und umgeschlagen. Es findet kein offener Umgang oder Abfüllvorgang statt.

Zur Vermeidung einer gefährlichen Ansammlung oder Ausbreitung von Gasen wird ein Mindestabstand von relevanten Lagerbereichen zu Gruben, Kanäle oder Abflüsse zu Kanälen ohne Flüssigkeitsverschluss sowie Kellerzugänge oder sonstige offene Verbindungen zu Kellerräumen von 5 m eingehalten.

Die zu lagernden Gase sind teilweise als wassergefährdend eingestuft. Der größte Ventildurchmesser begrenzt die Leckgröße auf 7 mm. Die Bildung einer flüssigen Lache oder einer größeren Schwergasansammlung bzw. das Austreten und Eindringen flüssiger Gase in die Kanalisation (Abstand zu Kanaleinläufen beträgt > 5 m) ist daher unwahrscheinlich.

Neben der TRGS 510 gelten Anforderungen der AwSV. Das geplante Gaselager fällt unter das "Fass- und Gebindelager" bzw. Lageranlagen für ortsbewegliche Behälter und Verpackungen, deren Einzelvolumen 1,25 Kubikmeter nicht überschreitet §2 (10) AwSV.

Die maßgebende Masse entspricht dem zusammenhängenden Gebindenettovolumen der gelagerten Druckgasbehälter je Lagerabschnitt. Nach §39/§46 der AwSV wäre dem geplanten Gaselager die Gefährdungsstufe C zuzuweisen, es soll für zukünftige Änderungen i.V.m. WGK-3 Stoffen aber als Lager der Gefährdungsstufe D genehmigt werden. Es ist prüfpflichtig vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung, bei Stilllegung und wiederkehrend alle 5 Jahre (Anlage 5 AwSV).

Zudem ist gemäß §38 (2) AwSV eine Gefährdungseinschätzung zu Rückhaltmaßnahmen bei Leckagen zu treffen:

Im Gegensatz zu den Verpackungen aus Kunststoff, die häufig in Gebindelager mit Feststoffen oder Flüssigkeiten verwendet werden, bestehen die Druckgasflaschen aus Stahl. Sie weisen einen höheren Widerstand gegen mechanische Beschädigungen auf. Die zu lagern- den Druckbehälter werden nach gefahrgutrechtlichen Anforderungen (ADR) geprüft und eingesetzt. In der Lagerhalle lagern alle Gebinde mit toxischen Stoffen bodennah (keine Stapelung in die Höhe), Druckgasflaschen befinden sich auf Paletten (Bündelgestelle). Daher kann unterstellt werden, dass im Störfall maximal ein Gebinde betroffen ist. Gleichzeitig kann davon ausgegangen werden, dass der Störfall in Anwesenheit von Personen (Einwirkung von außen) eintritt. Der Schaden wird umgehend erkannt und direkt mit Maßnahmen begonnen. Das größte Einzelgebilde (Druckgasfass - Ammoniak) hat einen max. Nettoinhalt von ca. 700 kg bzw. 1000 l. Für das maximal betroffene, einzelne Gebinde sind in Analogie zu §38 (3) AwSV keine weiteren Maßnahmen zu treffen.

Toxische Gase werden Vor-Ort innerhalb der geplanten Lagerhalle gelagert. Die Lagerbereiche erhalten eine Berieselungsanlage, sodass austretende Gase durch die Feuerwehr niedergeschlagen werden können (Anschluss für die Feuerwehr außerhalb des Gebäudes). Die Rückhaltung von Löschwasser innerhalb der Halle wird mit fest installierten, absenk- baren oder mobilen Löschwasserbarrieren an den Ein- und Ausgängen sichergestellt.

Auf befestigten Flächen außerhalb der Lagerhalle kann z.B. durch Dichtkissen für Einlaufschächte auch eine gewisse Rückhaltung ermöglicht werden, wobei eine Ableitung in die Kanalisation nicht gänzlich auszuschließen ist. Daher wird im Ereignisfall als auswirkungs- begrenzendende Maßnahme die örtliche Kläranlage informiert.

Die Anzeige nach §40 (1) AwSV erübrigt sich durch den Genehmigungsantrag nach BImSchG.

Anfallendes Niederschlagswasser und Dachflächenwasser wird über die bestehende Ent- wässerung ins kommunale Netz abgeleitet.

Für weitere Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurde die DWA-A 779 (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.) heran- gezogen, speziell Kapitel 9.4 „Anlagen zum Umgang mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen“. Aus den Kapiteln 9.4.1 bis 9.4.4 ergeben sich ggf. zusätzliche Anforderungen u.a. die Bestimmung des Rückhaltevolumens bei Austritt von wassergefährdenden Gasen, die im Schadensfall flüssig austreten können.

Das größtmögliche Behältnis von den im Betrieb vorhandenen, relevanten Gasen ist ein ca. 700 kg / 1000 l Druckgasfass (Ammoniak, Chlorwasserstoff) und beschränkt damit das erforderliche Rückhaltevolumen auf die gleiche Menge, wobei die Flashverdampfung von ca. 16 % nicht berücksichtigt ist. Eine Berechnung nach 9.4.2 (3) erübrigt sich durch die Behäl- tergröße.

Die Flächen in der Lagerhalle werden nach 9.4.2 (6) flüssigkeitsdicht ausgeführt, soweit sie nicht schon die bautechnischen Vorgaben einhalten.

Für die betrachtete Anlage sind Löschwasserbarrieren als betriebliche Einrichtungen zur Schadensbekämpfung vorgesehen. Das erforderliche Rückhaltevolumen für die bei Scha-

densbekämpfung anfallenden Flüssigkeiten (belastetes Löschwasser inkl. Berieselung) wurde ermittelt (siehe Brandschutzkonzept) und wird z.B. durch mobile oder fest installierte, absenkbare Löschwasserbarrieren zurückgehalten.

Leckagen der Druckbehälter beschränken sich auf ca. 15 Minuten (Schleichleckagen ausgenommen, die sich aber auch nicht gefährdend auf die Umgebung außerhalb des Lagers auswirken). Im Gebäude kann bei Austritt von Gasen von einer zeitlich begrenzten Rückhaltung der austretenden Gase im betreffenden Lagermodul und in der Halle ausgegangen werden. Wasserlösliche Gase können niedergeschlagen bzw. gebunden werden.

Der Lagerbereich für Trichlorsilan wird mit einer stationären Inertgas-Löschanlage mit manueller Auslösung versehen, da das Löschmittel Wasser hier nicht eingesetzt werden sollte.

4.12 EIGNUNGSFESTSTELLUNG

Für die Lagerhalle wird zur Regelung des Wassergesetzes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) eine Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 des Gesetzes für die Lagerhalle mit Trichlorsilan (flüssiger, wassergefährdender Stoff) sowie den druckverflüssigten Gasen (gasförmige, wassergefährdende Stoffe) eine Eignungsfeststellung beantragt, das zugehörige Gutachten ist in Register 4 abgelegt.

4.13 NATUR-, LANDSCHAFTS- BODENSCHUTZ UND UMWELTVERTRÄGLICHKEIT

Die zu genehmigende Anlage der Nr. 9.3.2 im Anhang 1 der 4. BImSchV ist als Nr. 9.3.3 in Anlage 1, „UVP-pflichtige Vorhaben“ des UVPG genannt und in Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet. Daher ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch die Behörde vorgesehen.

Mögliche Umweltauswirkungen sind in den jeweiligen Kapiteln der Genehmigungsunterlagen betrachtet worden. Zusätzlich ist die Checkliste zur Vorprüfung des Einzelfalls nach §7 (4) UVPG ausgefüllt und in Register 4 abgelegt. Erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen (Natur- Landschafts- und Bodenbeeinflussung) sind nach Einschätzung der Antragstellerin und aus oben genannten Punkten nicht zu erwarten.

4.14 AUSGANGSZUSTANDSBERICHT

Die Anlage ist keine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie. Es liegt kein AZB vor. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodes oder des Grundwassers kann auf Grund der tatsächlichen Umstände (Gaselager, Stoffe verflüchtigen sich bei Freisetzung) und getroffenen Schutzmaßnahmen für den flüssig vorliegenden Stoff Trichlorsilan im separaten Lagerbereich mit Rückhaltemaßnahmen (Leckage) sowie Löschwasserrückhaltemaßnahmen vernünftigerweise ausgeschlossen werden.

Datum

Unterschrift Geschäftsführung Gräßle Transport GmbH & Co. KG







Stand: August 2024

LAGEPLAN

nach §4 Abs.2-5 LBOVVO
Zeichnerischer Teil zum Bauantrag

Landkreis: Rastatt
Gemeinde: Muggensturm
Gemarkung: Muggensturm

GI	--
	0,8
	9,0
	0

Maßstab: 1: 500

Zeichenerklärung

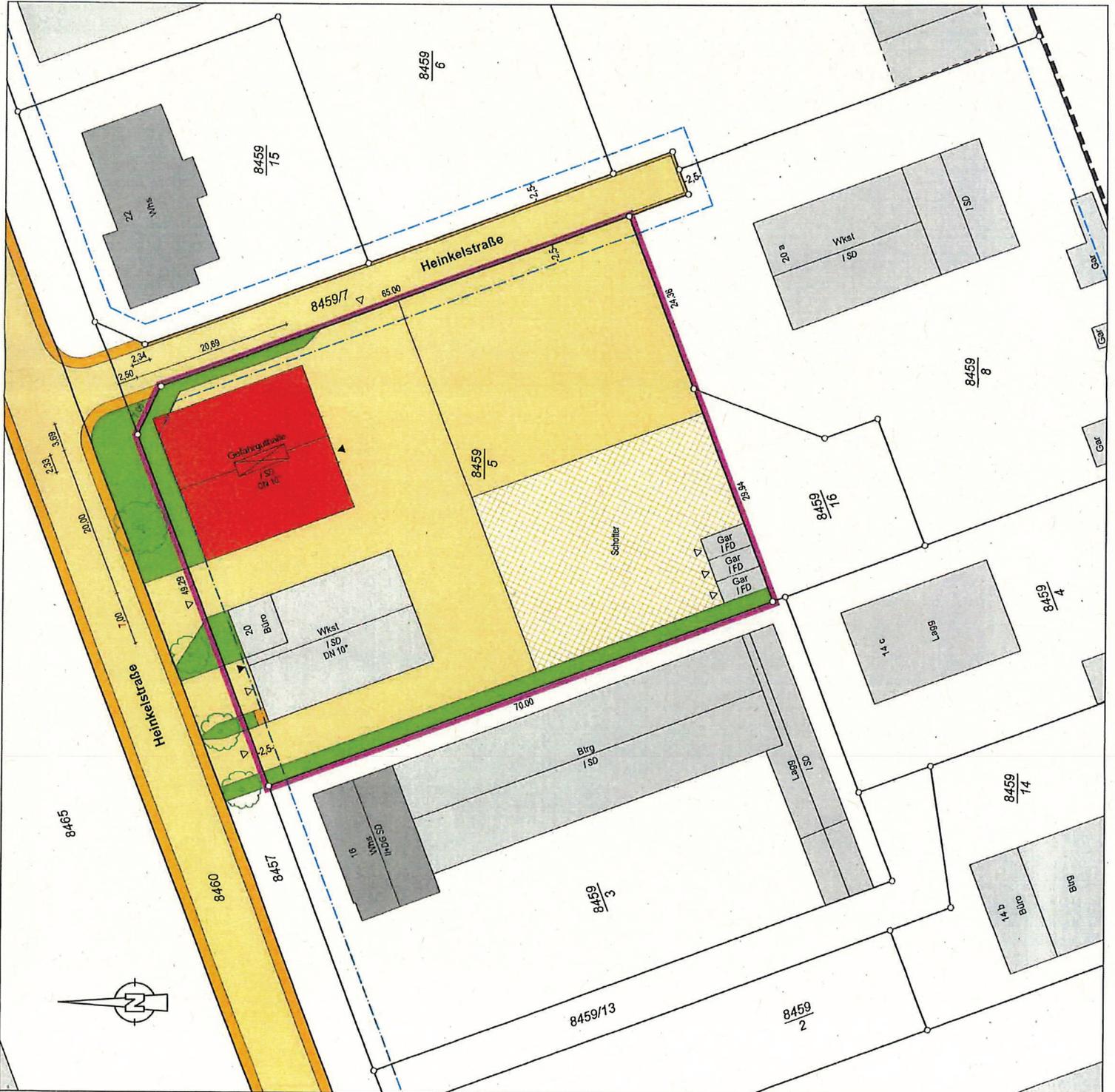
- Grenzen laut Liegenschaftskataster
- Wegfallende Grenze
- Geplante Grenze
- 21,00-
- Grenzlänge -

- Gebäude mit Geschözzahl und Firstschichtung
- Gebäude lt. Kataster
- tatsächliche Bebauung

Auszug aus dem Liegenschaftskataster und Einzeichnung nach §4 Abs.2, 3, 4 (tatsächliche Bebauung) und 5 LBOVVO. Eventuell vorhandene unterirdische bauliche Anlagen und Leitungen sind nicht dargestellt.
Höhen beziehen sich auf m ü. NN.
Abweichungen gegenüber dem Grundbucheintrag sind möglich.

VERMESSUNGSBÜRO KLEIN
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Draisstr. 1
76448 Durmersheim
Telefon 0724591949-0
info@vermessung-klein.com

18. April 2024

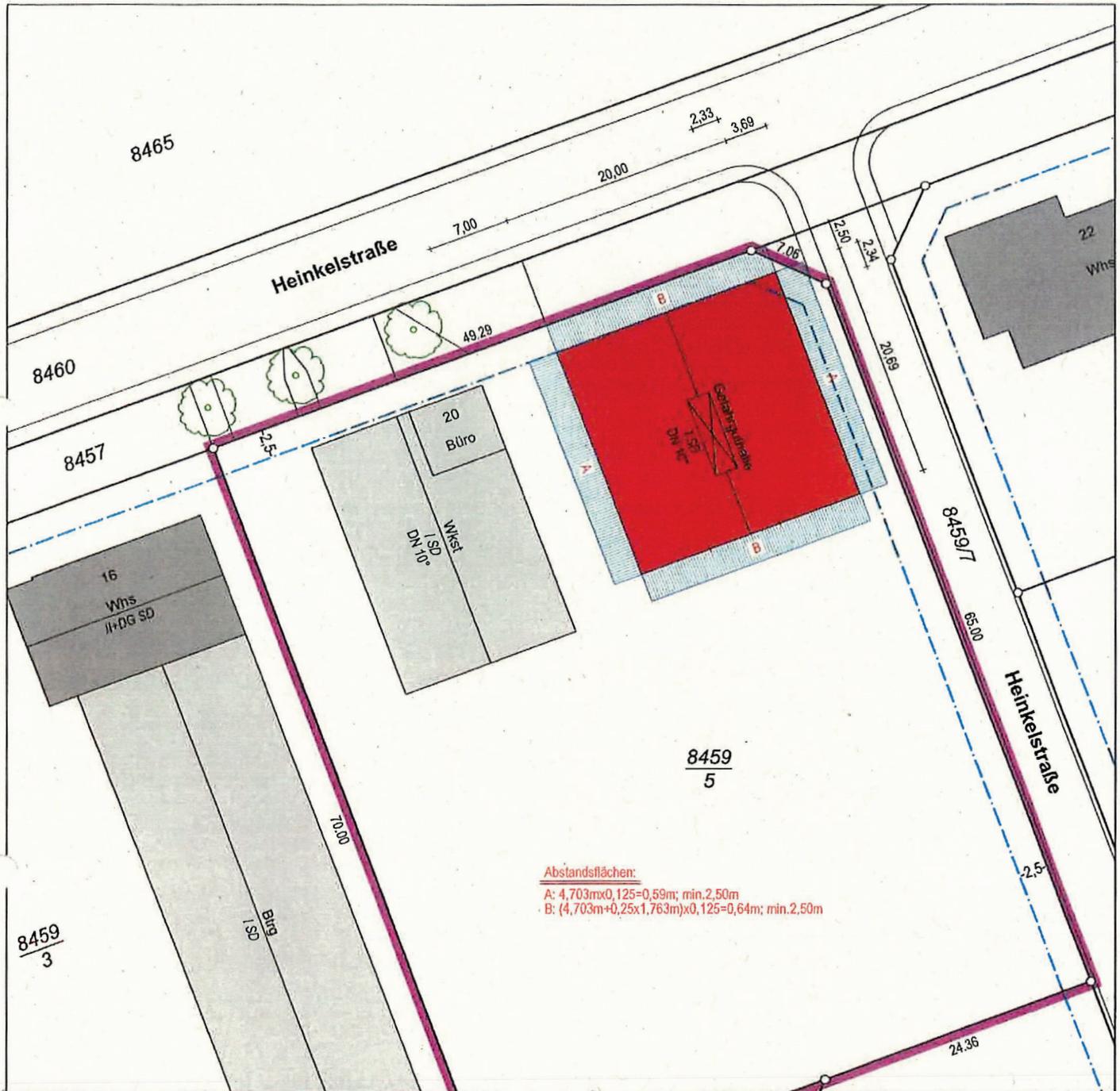


Landkreis: Rastatt
 Gemeinde: Muggensturm
 Gemarkung: Muggensturm

LAGEPLAN nach §4 Abs.2-5 LBOVO

Zeichnerischer Teil zum Bauantrag

ABSTANDSFLÄCHENPLAN



Maßstab 1: 500

Zeichenerklärung

- Grenzen laut Liegenschaftskataster
- ⊠—⊠ Wegfallende Grenze
- Geplante Grenze
-21.00- Grenzlänge -

Gebäude mit Geschöszahl und Firstrichtung

Gebäude lt. Kataster	tatsächliche Bebauung
//	//

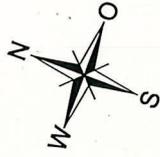
Auszug aus dem Liegenschaftskataster und Einzeichnung nach §4 Abs.2, 3, 4 (tatsächliche Bebauung) und 5 LBOVVO.
 Evtl. vorh. unterirdische bauliche Anlagen und Leitungen sind nicht dargestellt.
 Höhen beziehen sich auf m ü. NN.
 Abweichungen gegenüber dem Grundbucheintrag sind möglich.

VERMESSUNGSBÜRO KLEIN

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
 Draisstr.1
 76448 Durmersheim
 Telefon 07245/91949-0
 info@vermessung-klein.com

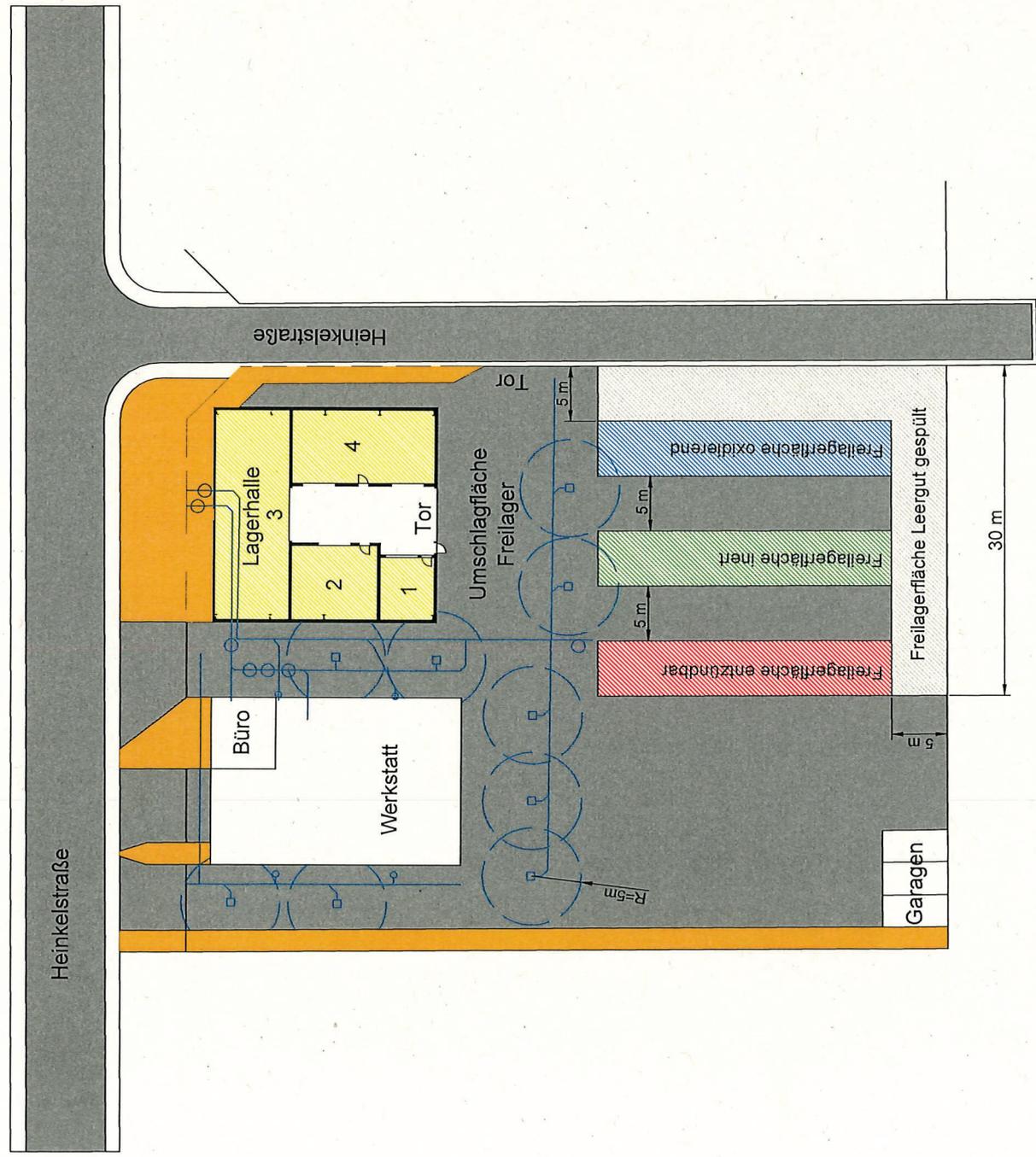


18. April 2024



LEGENDE

- Befahrbare Fläche
- Nicht befahrbare Fläche
- 1 Trichlorsilan
- 2 Toxische + entzündbare Gase
- 3 Toxische Gase
- 4 Toxisch + oxidierende Gase
- Entzündbare Gase
- Inerte Gase
- Oxidierende Gase



Lagerplan Gefahrstoffe
Lagerhalle und Freilager

Größe Transport GmbH & Co.KG
Heinkelstraße 20
76461 Muggensturm

Stand: 13.05.2024 La

Planersteller:
INGUS Ingenieurbüro für
Umweltschutz und Sicherheit GmbH
Gründesr. 9, 75238 Kämpfälbach,
www.ingus-gmbh.de

Liste der Sicherheitsdatenblätter / Gefahrstoffe

(SDB können in den digital übertragenen Genehmigungsunterlagen eingesehen werden)

-  Acetylen Stoffdatenblatt-013570.pdf
-  Ammoniak Stoffdatenblatt-001100.pdf
-  Argon Stoffdatenblatt-007180.pdf
-  Arsenwasserstoff Stoffdatenblatt-004900.pdf
-  Bortrichlorid Stoffdatenblatt-006060.pdf
-  Bortrifluorid Stoffdatenblatt-004050.pdf
-  Bromwasserstoff Stoffdatenblatt-001060.pdf
-  Chlor Stoffdatenblatt-007170.pdf
-  Chlortrifluorid Stoffdatenblatt-570099.pdf
-  Chlorwasserstoff Stoffdatenblatt-001050.pdf
-  Diboran Stoffdatenblatt-570112.pdf
-  Dichlorsilan Stoffdatenblatt-039490.pdf
-  Distickstoffmonoxid Stoffdatenblatt-004230.pdf
-  Fluor Stoffdatenblatt-007090.pdf
-  Fluorwasserstoff Stoffdatenblatt-001040.pdf
-  Germaniumwasserstoff Stoffdatenblatt-500075.pdf
-  Helium Stoffdatenblatt-007020.pdf
-  Kohlenstoffdioxid Stoffdatenblatt-001120.pdf
-  Methan Stoffdatenblatt-010000.pdf
-  Phosphin Stoffdatenblatt-003530.pdf
-  Propan Stoffdatenblatt-010020.pdf
-  Sauerstoff Stoffdatenblatt-007080.pdf
-  Schwefeldioxid Stoffdatenblatt-001020.pdf
-  Stickstoff Stoffdatenblatt-007070.pdf
-  Stickstoffmonoxid Stoffdatenblatt-001080.pdf
-  Stickstofftrifluorid Stoffdatenblatt-490979.pdf
-  Trichlorsilan Stoffdatenblatt-510387.pdf
-  Wasserstoff Stoffdatenblatt-007010.pdf
-  Wolframhexafluorid Stoffdatenblatt-490985.pdf